

## AUFTRAG UND VOLLMACHT

an die Rechtsanwälte lic.iur. **Duri Bonin** und lic.iur. **Marco Uffer** zur Interessenwahrung

in Sachen

betreffend

Der Beauftragte ist befugt, alles zu tun oder zu unterlassen, was er zur Wahrung der Interessen der Auftraggeberin/des Auftraggebers für notwendig oder angemessen erachtet. Er kann insbesondere den Auftraggeber aussergerichtlich vertreten, vor allen Behörden, Gerichten und Schiedsgerichten handeln, ein Schiedsgericht vereinbaren und anrufen, einen Vergleich, eine Gerichtsstandsvereinbarung oder einen Schiedsvertrag abschliessen sowie Abstandserklärungen abgeben, eine Klage anerkennen oder zurückziehen, Rechtsmittel ergreifen, Urteile und abgeschlossene Vergleiche vollziehen, Zahlungen oder sonstige Leistungen entgegennehmen und erbringen, über den Streitgegenstand verfügen, Schuldbetreibungen anheben und durchführen, insbesondere ein Konkursbegehren stellen, in Erbschaftssachen vertreten, grundbuchliche Verfügungen treffen, insbesondere auch Grundstücke veräussern und belasten, in Strafsachen vertreten, insbesondere einen Strafantrag stellen oder zurückziehen. Ebenfalls ist der Bevollmächtigte beauftragt, das Inkasso der zugesprochenen Streitsumme zu besorgen.

Die Vollmacht darf übertragen werden. Sie erlischt nicht mit dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs der Auftraggeberin/des Auftraggebers.

Die Auftraggeberin/Der Auftraggeber leistet und ergänzt einen Kostenvorschuss. Bei Nichtleistung des verlangten Kostenvorschusses ist der Beauftragte berechtigt, jede Tätigkeit einzustellen.

Nach Rechnungsstellung leistet die Auftraggeberin/der Auftraggeber die Vergütung für Honorar und Barauslagen. Das Honorar (exklusive MwSt) bemisst sich nach Zeitaufwand und entspricht für die Parteivertretung vor Zivil- und Straferichten und sonstigen Behörden mindestens der Parteientschädigung, die für die Parteivertretung zugesprochen wird. Der Stundenansatz in vorliegender Sache beträgt Fr. [REDACTED]. Zur Sicherung der Ansprüche hat der Beauftragte ein Pfandrecht an den der Auftraggeberin/dem Auftraggeber zustehenden Sachen sowie Forderungen und anderen Rechten. Ferner sind dem Bevollmächtigten hiermit allfällige aussergerichtliche Entschädigungen, Prozessentschädigungen, wie auch geleistete Prozesskautionen bis zur Höhe seiner Ansprüche zahlungshalber abgetreten. Rechnungen Dritter sowie von Behörden und Gerichten wird die Auftraggeberin/der Auftraggeber direkt begleichen.

Der Beauftragte ist berechtigt, die in seinem Besitz befindlichen Akten nach Ablauf von zehn Jahren seit Mandatsabschluss ohne vorherige Anfrage zu vernichten, sofern sie nicht vorher zurückverlangt worden sind.

Die Auftraggeberin/Der Auftraggeber anerkennt für die Erledigung von Streitigkeiten aus diesem Auftragsverhältnis die Anwendung schweizerischen Rechts und den **Gerichtsstand Meilen**.

Zürich, den \_\_\_\_\_